

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 41 (1951)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Toronto vom 8.–15. Juli 1950¹⁾. Aus dem Bericht des Generalsekretärs notieren wir folgende Sätze:

Der Ökumenische Rat der Kirchen muss «jede sich bietende Gelegenheit» ausnutzen, um «mit den Christen hinter dem Eisernen Vorhang Fühlung zu behalten. Die Christen in den kommunistischen Ländern sind heute in der Gefahr, vergessen zu werden, und dies in dem Augenblick, da der Kampf der Geister seinen Höhepunkt erreicht hat und sie die harten, aber wunderbaren Aufgaben lernen, die der gesamten Christenheit zu einer Bereicherung werden sollten. Darum müssen in der christlichen Fürbitte alle die Männer und Frauen eingeschlossen werden», welche «die Opfer totalitärer Anstrengungen geworden sind, die Stimme der Kirche zum Schweigen zu bringen» oder «die der Sache des Christentums die Treue bewahrt haben und gegen den Atheismus in seinen verschiedenen Formen ankämpfen. Solche Kirchenführer «werden oft verkannt, weil ihre sozialen und politischen Entscheidungen anders als die von der Majorität der abendländischen Christenheit angenommenen ausfallen, die in geistiger und moralischer Hinsicht Verwirrung schaffen, indem sie versuchen, ihr Christentum mit weltlicher oder gar mit antichristlicher, totalitärer Denkungsart zu vermischen.»

Die *Lehrgrundlage des Weltkirchenrats*, betonte der Generalsekretär weiter, werde gleichzeitig von den Fundamentalisten und den Modernisten angegriffen, wie auch der Ökumenische Rat in politischer Hinsicht als ein Werkzeug des Kapitalismus und des Kommunismus kritisiert worden ist. Deshalb sollten, so oft sich dazu eine Gelegenheit bietet, «diese verkehrten Ansichten über den Weltkirchenrat richtiggestellt» und seine Zielstrebnungen so dargetan werden, «dass für irgendwelche Missdeutungen kein Anlass bestehen bleibt», ausser sie kommen von denen, die durch ihre eigenen Vorurteile mit Blindheit geschlagen sind. Die *Aufgabe des Weltkirchenrats* muss so deutlich gemacht werden, dass «die irreführende Auffassung, er sei oder wolle eine Superkirche werden, für alle Zeit ausgeschlossen ist». Vor der im englischen Sprachgebrauch üblichen Bezeichnung «World Church» (Weltkirche), die eine solche Konfusion angestiftet hat, muss ausdrücklich gewarnt werden. Die Mitarbeit im Öku-

¹⁾ World Council of Churches. Minutes and Reports of the Third Meeting of the Central Committee Toronto, Genf 1950, vgl. Ök. P. D. No. 28/29. 30. Juli 1950.

menischen Rat der Kirchen setzt die Bejahung einer anderen Verantwortung voraus: nämlich «ernsthaft nach den Mitteln und Wegen zu forschen, wie wir zusammen der wesentlichen Einheit der Kirche in Christus Ausdruck verleihen können...» In vielen Kreisen einschliesslich kirchlicher Kreise ist der *Unterschied zwischen der Aufgabe der Kirche und der Aufgabe des Staates* vergessen. Und es ergibt sich heute in allen sozialen und politischen Situationen die grosse Versuchung. «die Botschaft der Kirche den vorherrschenden politischen und ideologischen Strömungen anzupassen». Der Ökumenische Rat muss «in diesem Stimmengewirr seinen Weg suchen und danach trachten, zu einem Widerhall dessen zu werden, was der Herr der Kirche sagt».

Es hiesse sein innerstes Wesen verraten, wollte er in die politische Sphäre eintreten. «Nicht weil der Weltkirchenrat fürchtet, sich zu verpflichten, sondern weil er sich in noch stärkerem Masse an die Sache Christi verpflichtet weiss, die über alle menschlichen Dinge hinausragt und grösser ist als alles, was Menschen tun können.» Das letztgültige Kriterium der Tätigkeit des Weltkirchenrats ist, «ob sie überzeugungskräftig genug ist, damit die Welt, die heidnische Welt unserer Tage, deutlich erkenne, dass es eine Erlösung gibt aus dem Ameisenhaufen des totalen Staates, aber auch aus der Verzweiflung angesichts einer hemmungslosen Selbstsucht. Dies kann kein auf den sog. religiösen Lebensbereich beschränktes Zeugnis sein, sondern muss in einer Welt der totalitären Systeme ein überzeugendes ‚totales Zeugnis‘ werden. In einer Welt, wo das menschliche Leben allenthalben durch politische und soziale Voraussetzungen geformt wird, ‚müssen wir um Gottes und um des Menschen willen uns mit den grossen sozialen Problemen unseres Zeitalters auseinandersetzen‘.» Darum «behalten sich die Kirchen das Recht vor, das Wort Gottes allen Völkern und allen Regierungssystemen zu verkündigen. Sie wollen, unabhängig von den Staatenformen, in denen sie leben, miteinander in engerer Gemeinschaft bleiben.»

Der Ausschuss verurteilte in Resolutionen alle die Massnahmen, die von Regierungen, Kirchen und andern Körperschaften zur Einschränkung der Glaubensfreiheit unternommen werden. Er fasste eine Resolution zu den Vorgängen in Korea und zur gegenwärtigen Lage in der Welt. Er erliess ferner nach einer ausführlichen Diskussion eine Erklärung, die von den Mitgliedskirchen erörtert werden soll und in vier Punkte zusammengefasst ist:

Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat.

1. Der Ökumenische Rat ist keine «Super-Kirche» und wird es nie werden. Er hat weder die Autorität noch den Wunsch, den ihn konstituierenden Kirchen eine bestimmte Anschauung oder Handlungsweise aufzunötigen. Diese behalten die Freiheit, und zwar eine jede unter ihrer

eigenen Leitung, den Entschliessungen des Rates Folge zu leisten oder nicht. «Die Autorität des Rates beruht lediglich auf dem Gewicht, das er im Zusammenwirken mit den Kirchen kraft seiner Weisheit geltend machen kann.»

2. Der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich zusammen aus über 150 Kirchen. Alle diese Kirchen glauben, dass sie in einer engeren Gemeinschaft miteinander stehen sollten, als dies heute der Fall ist. Aber sie stimmen nicht durchweg überein, welche Form die von ihnen erstrebte Einheit erhalten soll. Die Antwort auf diese Frage ist eines der Dinge, um dessen Erörterung willen die Kirchen im Ökumenischen Rat zusammenkommen. Bestimmte Kirchen verhandeln gelegentlich selbst über die Modalitäten ihres engeren Zusammenschlusses. Die Verhandlungen hierüber gehören nicht in den Wirkungsbereich des Rates, doch sind sie ein Nebenprodukt der freundschaftlichen Beziehungen, die die Kirchen durch ihren Kontakt im Ökumenischen Rat entwickeln.

3. Was die Deutung des Begriffs «Kirche» anlangt, so bestehen zwischen den Mitgliedskirchen des Rates die verschiedensten Anschauungen. In dem traditionellen Glaubensbekenntnis, an dem die meisten Kirchen festhalten, findet sich der Satz: «Ich glaube an die Eine Heilige Allgemeine Christliche Kirche.» Einige Kirchen, wie die Orthodoxe Kirche des Ostens, die im Ökumenischen Rat vertreten sind, oder die Römisch-Katholische Kirche, die ihm ferngeblieben ist, beziehen dieses Glaubensbekenntnis auf sich selbst, so dass die anderen Kirchen demnach nicht im vollen Sinne des Wortes «Kirche» sind. Andere Kirchen glauben, dass «die Eine Heilige Katholische Kirche» die Summe der sich als Christen bekennenden Menschenseelen darstellt. Ein vermittelnder Standpunkt wird von verschiedenen Gruppen vertreten wie die Lutheraner, die Anglikaner usw. Der Weltkirchenrat jedoch steht offen zu einer Mitgliedschaft von Kirchen, die irgendeiner dieser Auffassungen huldigen und auch er selbst vertritt keine andere Meinung. Er ist die Gemeinschaft, innerhalb welcher alle diese Auffassungen erörtert werden.

4. Die dem Ökumenischen Rat angeschlossenen Kirchen wissen sich vereint in der gemeinsamen christlichen Lehre von dem göttlichen Charakter Jesu Christi. In der Verfassung des Rates heisst es, dass er «eine Gemeinschaft von Kirchen ist, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen». Dieses übereinstimmende Bekenntnis aller Mitgliedskirchen macht es ihnen möglich, in Gemeinschaft miteinander zu leben, wobei ihnen die Aussprache über das Trennende und die Mittel seiner Überwindung anheimgestellt bleibt.

Der Ausschuss behandelte ferner das Problem der Rassendiskriminierung, wandte sich gegen die Ausbeutung solcher Völker, die sich nicht selbst regieren können, und stimmte «tief bewegt von dem endlosen Leiden der Millionen Flüchtlinge aller Welt» einer Erklärung zu, die alle Christen «an ihre unausweichliche Pflicht» erinnert, denen zu helfen, «denen bei-

zustehen, die ohne eigenes Verschulden Heim und Vaterland verloren haben». Endlich wurde den Christen in Korea ein Grusswort geschickt.

Die zweite Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wird in der zweiten Augushälfte 1953 in der «Northwestern Universität» in Evanston, Ill. (USA.) abgehalten. Dem Thema der Konferenz wird das Bekenntnis zugrunde liegen, dass «Jesus Christus, der Herr, die einzige Hoffnung für die Kirche und für die Welt ist».

Die Eingliederung der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung in den Ökumenischen Rat der Kirchen. Die zweite Weltkonferenz für Glauben und Verfassung 1937 in Edinburg hatte beschlossen, sich mit der Weltkonferenz für praktisches Christentum zu vereinigen, was im «Ökumenischen Rat der Kirchen» geschehen ist. Der Beschluss geschah unter der Bedingung, dass ihre bisherige Arbeit innerhalb der neuen Organisation selbständig weitergeführt werden könne. Das ist ihr durch die Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen eingeräumt worden. In der Verfassung heisst es im Abschnitt VI: «Im besondern soll die Vollversammlung Sorge tragen, dass durch entsprechende Kommissionen die Tätigkeit der ökumenischen Bewegungen für «Glauben und Kirchenverfassung» und für «praktisches Christentum» fortgeführt wird. Es soll eine Kommission für «Glauben und Kirchenverfassung» geben, die den Forderungen der zweiten Weltkonferenz für «Glauben und Kirchenverfassung» von Edinburg wie folgt entsprechen soll:

1. Der Ausschuss des Ökumenischen Rates für «Glauben und Kirchenverfassung» soll in erster Linie aus dem durch diese Konferenz ernannten Fortsetzungsausschuss bestehen, im Fall weiterer Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses «für Glauben und Kirchenverfassung» sollen die Ernannten stets Glieder der Kirchen sein, die der Einladung der Bewegung für «Glauben und Kirchenverfassung» an «alle christlichen Gemeinschaften der Welt, die unsern Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland annehmen», entsprechen.

2. Die Arbeit des «Ausschusses für Glauben und Kirchenverfassung» soll unter der besonderen Verantwortung eines theologischen Sekretariates weitergeführt werden, das nach Rücksprache mit dem Ökumenischen Rat ernannt wird und in enger Zusammenarbeit mit dessen anderen Sekretariaten vorgeht. Der Rat soll nach vorheriger Rücksprache mit dem Ausschuss angemessen finanzielle Vorsorge für die Arbeit des Ausschusses treffen.

3. In Angelegenheiten, die das Gebiet von «Glauben und Kirchenverfassung» betreffen und von gemeinsamem Interesse für alle Kirchen sind, soll der Rat stets in Übereinstimmung mit der Grundlage handeln, auf der die Konferenz für «Glauben und Kirchenverfassung» einberufen wurde und geleitet wird»¹⁾.

¹⁾ Siehe Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam V, S. 269 f.

Auf der ersten Sitzung, die «die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung» nach der Amsterdamer Tagung abgehalten hat, hat sie sich eine «Konstitution» gegeben. Im Art. 3 werden die Aufgaben der Kommission wie folgt umschrieben¹⁾:

1. Gründliches Studium jener Unterschiede in Lehre und Verfassung zwischen den Kirchen, die ihrer Einigung im Wege stehen, und eventueller Möglichkeiten für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten; diese Aufgabe soll von theologischen Kommissionen durchgeführt werden, die Berichte hierüber ausarbeiten sollen, um sie Weltkonferenzen für Glauben und Kirchenverfassung vorzulegen.

2. Die Verkündigung der Einheit der Kirche Christi und der Verpflichtung der einzelnen Kirchen, diese Einheit nicht nur in gemeinsamer praktischer Arbeit auszudrücken, sondern auch dadurch, dass sie als Glieder des Einen Leibes Christi miteinander leben; ferner soll die Kommission dafür Sorge tragen, dass alle Kirchen über Schritte zur Einigung informiert werden, die in irgendeinem Teil der Welt unternommen werden.

3. Verständigung des Rates, wenn nach der Meinung der Kommission ihre Studien einen Punkt erreicht haben, wo die Kirchen aufgefordert werden sollten, besondere Vertreter zwecks Überprüfung zu einer hiefür einberufenen Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung zu entsenden.

Nach Art. 4 soll die gesamte Tätigkeit der Kommission mit den vier Grundsätzen übereinstimmen, auf denen die Arbeit der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung beruht, und zwar:

1. Ihre Hauptaufgabe ist, die Kirchen aus ihrer Vereinzelung heraus zu einer Bewegung zu führen, in der von keiner Kirche verlangt wird, ihren Überzeugungen untreu zu werden oder Kompromisse zu machen, sondern einzig zu versuchen, ihre Anschauungen den andern darzulegen und sich zu bemühen, deren Gesichtspunkte zu verstehen. Unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten sollen ebenso offen verzeichnet werden wie Übereinstimmungen.

2. Ihre Konferenzen sollen Konferenzen von Abgeordneten der verschiedenen Kirchen sein, die diese von Amtes wegen mit ihrer Vertretung beauftragt haben.

3. Einladungen zur Teilnahme an diesen Konferenzen sollen gesandt werden an «alle christlichen Körperschaften in der ganzen Welt, die unsern Herrn Christus als Gott und als Heiland anerkennen».

4. Nur die Kirchen selbst sind befugt, der Wiedervereinigung dadurch praktisch näherzutreten, dass sie in Unterhandlungen miteinander treten. Es ist nicht Aufgabe der Bewegung, Pläne zu entwerfen und den Kirchen zu sagen, was sie tun sollten, sondern nur als Gehilfin der Kirchen Vor-

¹⁾ World Council of Churches. Commission on Faith and Order. Meetings of Amsterdam and Baarn (Holland) 1948. New Series No. 1, S. 67. Es liegt jetzt die deutsche Übersetzung vor, vgl. IKZ 1950, S. 114 ff.

arbeit zu leisten, indem sie Missverständnisse wegräumt, Hindernisse der Wiedervereinigung erörtert und Berichte herausgibt, die den Kirchen zur Billigung unterbreitet werden. Nach dem Art. 5 steht es der Kommission frei, Gebiete zu studieren, die nach ihrer Ansicht unter die Anforderungen von 3, 1 fallen. Sie soll aber neue theologische Kommissionen zur Inangriffnahme neuer Studiengebiete nur nach Beratung mit der Studienabteilung einsetzen.

Vorbereitungen auf die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund im Jahre 1952. Im Einladungsschreiben zu dieser dritten Weltkonferenz für Glauben und Verfassung wird ihre Aufgabe wie folgt umschrieben: «Die Aufgabe der Konferenz wird die Erörterung von Hindernissen sein, wie sie durch Unterschiede der Stellung zu Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung in folgenden Punkten hervorgerufen werden: *Die Kirche im Heilswillen Gottes.* a) Das Wesen der Kirche. b) Unterschiedliche Gestaltung des Gottesdienstes. c) Hindernisse der Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Über den Stand der Vorarbeiten gibt das Protokoll der Sitzung des Exekutivausschusses, die vom 9. bis zum 11. September 1950 in Bièvres (Frankreich) stattgefunden hat, Aufschluss ¹⁾. Der Bericht der Kommission zum Studium der gottesdienstlichen Formen hat seine endgültige Fassung noch nicht erhalten, doch sind die nötigen Massnahmen getroffen. Die für den Studienband vorgesehenen Abhandlungen sind noch nicht vollzählig. Die Kommission hat einen Unterausschuss zum Studium des Glaubenslebens eingesetzt und hat sich mit Vorschlägen für die Errichtung einer liturgischen Zentrale befasst. Weiter vorgeschritten ist der Bericht der Kommission zum Studium der Kirche. Dazu wird die Kommission drei Bände veröffentlichen. Der erste Band ist eine Untersuchung der biblischen Lehre über die Kirche, der zweite Band schildert die Lehre von der Kirche durch die Jahrhunderte und der dritte Band wird die Auffassung der Kirche enthalten, wie sie die christlichen Kirchen der Gegenwart vertreten. Der Sekretär Dr. Hodgson glaubt, dass den beiden ersten Bänden grosse Bedeutung zukomme, bezweifelt jedoch, dass ihnen die gleiche Bedeutung zukomme wie dem dritten Band. Von den Delegierten, die nach Lund gehen würden, würden seiner Meinung nach nur wenige diese Bände lesen. Grösseren Wert würden die beiden ersten Bände haben. Die Kommission zum Studium der Interkommunion hat ihren Bericht vollendet, nicht aber den Studienband, der aber einen guten Fortgang nehme und besonders wertvoll werde durch einen Beitrag der jüngeren Kirchen. Zu dem Bericht der Kommission zum Studium der gottesdienstlichen Formen wurde bemerkt, dass die Aufsätze über Opfer und Sakrament, Marienkult und Glaubensleben in einem Anhang des Sammelbandes gebracht werden sollen. Ebenso soll

¹⁾ Executive Committee Minutes of Meeting hold at Bievres (France). Secretary: 38 Doughty Street, W. C. 1.

ein Memorandum über die Anbahnung einer künftigen Wiedervereinigung der Kirchen auf dem Wege über eine gemeinsame Auffassung des Glaubenslebens beigefügt werden. Ein Unterausschuss habe ferner beschlossen, die erste Freizeitkonferenz zu Beginn des Jahres 1951 in Farnham Castle Survey, abzuhalten. Eine anglikanische Gruppe soll sie veranstalten; orthodoxe, reformierte und lutherische Gruppen sollen daran teilnehmen können. Der Bericht über die Weltkonferenz wird unmittelbar den Kirchen und der Vollversammlung des Ökumenischen Rates im Jahre 1953 vorgelegt werden, damit auch andere führende Vertreter der Kirchen dazu Stellung nehmen können.

Der Sekretär des Fortsetzungsausschusses, Oliver S. Tomkins, hat unter dem Titel «The Church in the Purpos of God» eine überaus wertvolle Einführung in das Werk der Kommission für Glauben und Verfassung und eine ebenso wertvolle Vorbereitung auf die dritte Weltkonferenz in Lund verfasst ¹⁾. Zum Eingang werden im «Ecumenical Glossary» einige Fachausdrücke erklärt. Die folgenden Kapitel behandeln «Die Einheit und Spaltung (disunity) der Christen», «die Geschichte der Bewegung von Lausanne bis Lund», «Unsere grösste Meinungsverschiedenheit», «Das Wesen der Kirche», «Formen des Gottesdienstes», «Interkommunion», «Die tatsächlichen Fortschritte in den Unionsbestrebungen 1937-1951», «Vergessene Faktoren», «Wir beabsichtigen zusammenzuhalten». Im Anhang finden sich Themen zum Studium und zur Diskussion, eine Bibliographie. Unter den Zeitschriften vermischen wir einen Hinweis auf die «Internationale kirchliche Zeitschrift», die dem Verfasser seltsamerweise unbekannt zu sein scheint.

Wir möchten der Schrift eine weite Verbreitung unter allen Freunden der Kirchlichen Union wünschen, besonders den Mitgliedern der Konferenzen. Wir haben bei den Vorträgen und Diskussionen immer wieder die Beobachtung gemacht, dass jüngere Referenten und Diskussionsredner meistens keine Ahnung von früheren Referaten, Diskussionen und Berichten haben, so dass uns die zwischenkirchlichen Diskussionen oft wie eine Sisyphosarbeit anmuten. Eine deutsche Übersetzung der Schrift wäre sehr erwünscht.

A. K.

Anglikanismus und Einigungsbestrebungen. Nachdem bereits die Kirche von Indien, Burma und Ceylon ihr Verhältnis zur *Kirche von Südindien* (CSI) festgelegt hatte ²⁾, ist nunmehr das gleiche von seiten der Kirche von England geschehen.

Ende 1949 hatte der Bischof von Chichester in Indien gewelt und dabei Gelegenheit genommen, verschiedene Diözesen der CSI zu besuchen. Am Schlusse seiner Reise nahm er an einer Sitzung des Faith and Order-

¹⁾ Verlag Student Christian Movement Press, 50 Bloomsbury Street, London W. C. 1. 118 S. Preis 2/6.

²⁾ Siehe IKZ 1950, S. 51 f.

Ausschusses der CSI teil, bei der der gesamte Episkopat der CSI mit seinen Theologen anwesend war. Der Bericht des Bischofs lautet im allgemeinen günstig, obwohl er nicht verschweigen kann, dass noch verschiedene Anomalien bestehen, die die Beziehungen zur Kirche von England beeinflussen ¹⁾. Dass das Zusammenwachsen der verschiedenen die CSI bildenden Gemeinschaften nur langsam vor sich geht und eine Gesamtschau wegen der Verschiedenartigkeit der Diözesen schwer möglich ist, geht aus einer Artikelserie hervor, die das amtliche Blatt der CSI über «Das Erbe im Gottesdienste» veröffentlichte ²⁾. Die CSI hat für besondere Anlässe ein neues Formular für den Abendmahlsgottesdienst geschaffen, auf das wir in einer der nächsten Nummern einzugehen hoffen.

Im März wurden die Antworten auf die sechs Fragen ³⁾ der Lambethkonferenz veröffentlicht ⁴⁾. In der Einleitung zu den teilweise eingehenden Antworten wird gesagt, dass bei den Punkten 1, 2 und 4 es nicht unmöglich sei, dass in absehbarer Zeit Modifikationen in der Verfassung vorgenommen würden, während die Punkte 5 und 6 Dinge behandelten, die nur gegen Ende der dreissigjährigen Interimsperiode entschieden werden könnten. Punkt 3 nehme eine Zwischenstellung ein. Im einzelnen ist aus den Antworten folgendes hervorzuheben:

1. «Die CSI ist ein Teil der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Sie bekennt den historischen Glauben der Kirche und sucht, diesen Glauben in Indien zu verkündigen.» Zu diesem Punkte sind zwei Anhänge beigegeben, in deren zweitem es heisst: «Alle Glaubensbekenntnisse sind untergeordnete Normen, die der Autorität des Wortes Gottes unterworfen sind.» Bei dieser Feststellung hat man aber übersehen, dass die Kirche älter ist als die Schrift und die Glaubensbekenntnisse.

2. «Wir haben stets anerkannt, dass das Unionsschema keineswegs endgültig ist. Was in der Verfassung festgelegt ist, stellt das notwendige *Minimum* für den Anfang eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens dar.»

3. «Es wäre für uns eine undenkbare Verletzung eines gegebenen Wortes, jetzt eine Gesetzgebung vorzuschlagen, die die Firmung durch den Bischof der ganzen Kirche zur Vorschrift machen würde.» Es ist nicht klar, ob die «Firmung oder Zulassung zur abendmahlsberechtigten Mitgliedschaft» als urchristliche Einrichtung oder nur als erbaulicher Ritus betrachtet wird.

4. «Wir halten jede verfassungsmässige Bestimmung für gefährlich, welche offensichtlich die entscheidende Autorität irgendeines Standes (order) in der Kirche in Sachen des Glaubens und der Verfassung einengen würde.»

¹⁾ Church Times vom 3. 2. 1950 (10. 2. 1950).

²⁾ Church Times vom 10. 2. 1950.

³⁾ Siehe IKZ 1948, S. 207.

⁴⁾ Church Times vom 10. und 17. 8. 1950, siehe auch Living Church vom 9. und 16. 4. 1950.

5. «Der Grundsatz, dass die CSI dauernd völlige Gemeinschaft mit all den Kirchen zu haben wünscht, mit denen ihre konstituierenden Gruppen völlige Gemeinschaft hatten, ist absolut unabdingbar und keiner nochmaligen Erwägung unterworfen. Es ist nicht denkbar, dass die CSI die Beziehungen zu den Mutterkirchen abbricht, mit denen sie zurzeit in uneingeschränkter Gemeinschaft steht.»

6. Bekanntlich will die CSI nach Ablauf von 30 Jahren entscheiden, ob dann noch Ausnahmen von der Regel zugelassen werden, dass alle Geistlichen bischöflich geweiht sein sollen. «Die Bestimmung, dass diese Entscheidungen nach Ablauf einer festgesetzten Periode gefällt werden sollen, ist eine Grundvoraussetzung des Schemas, auf Grund dessen wir uns vereinigt haben, und wir können jetzt nicht diese Entscheidungen vorwegnehmen. Wir sind in einer Kirche vereinigt, unsere Mutterkirchen sind getrennt. Falls jetzt darauf bestanden würde, dass wir erklären, welcher Art unsere dauernde Beziehung zu ihnen sein wird, dann können wir nur sagen, dass wir nur damit zufrieden sein können, dass sie sich vereinigen, wie wir vereinigt sind. Solange sie getrennt bleiben, muss unsere Stellung vom Standpunkt jeder einzelnen der getrennten Kirchen abnorm bleiben. ... die wahre Abnormalität, das wirkliche Ärgernis ist, dass die Kirche getrennt ist.»

Wir wollen nicht so weit gehen, wie der Ökumenische Pressedienst, der schrieb: «Südindien verwirft anglikanische Vorschläge», aber immerhin spricht aus den Antworten Selbstgefühl und Entschlossenheit. Ob die CSI im Laufe der Jahre wirklich zu einer Einheit zusammenwächst, ist eine Frage, die zurzeit gar nicht beantwortet werden kann. Es wäre deshalb auch verfrüht, wenn im jetzigen Augenblick entweder die CSI oder die Kirche von England einen endgültigen Beschluss fassen würde.

Der ganze Fragenkomplex kam im Mai 1950 vor die *Konvokationen von Canterbury und York*. Ihnen lag der Bericht einer aus beiden gebildeten Kommission vor, die eine Reihe von Resolutionen vorschlug ¹⁾. Dieser umfangreiche Bericht, der eine ganze Reihe von Anhängen und Dokumenten enthält, gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick, der die einzelnen Phasen knapp aber klar herausstellt. In dem Abschnitt «Die Aufgabe der Konvokationen» wird gesagt, dass die Kommission eine sehr delikate Aufgabe gehabt habe, dass die Antworten der CSI im allgemeinen befriedigend gewesen seien, dass aber die Antworten zu den Fragen 5 und 6 gründlichster Beratung bedurft hätten. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass die Konvokationen eine teilweise Abendmahlsgemeinschaft mit den Kirchen von Finnland, Lettland und Estland eingegangen seien, obwohl auch diese Kirchen mit nichtbischöflichen Kirchen in Gemeinschaft

¹⁾ The Church of South India. Published by the Church Information Board, London 1950, Preis 2 s. 6 d. Dieser Bericht enthält nicht nur die Resolutionen, sondern alle wesentlichen Dokumente, die zum Studium der gesamten Fragen unentbehrlich sind.

ständen. Es wird berichtet, dass gegenwärtig die Zahl sämtlicher Geistlichen der CSI ungefähr 1000 beträgt. Die Hälfte davon sind frühere Anglikaner, von der anderen Hälfte sind 150 nach der Vereinigung geweiht, die Zahl der nichtbischöflich Geweihten nimmt beständig ab. Bei der Darlegung des Standpunktes derer, die mit der Meinung der Mehrheit auf der Lambethkonferenz¹⁾ übereinstimmen, wird u. a. gesagt: «In dem Konkordat mit den altkatholischen Kirchen ist anerkannt worden, dass . . . keine völlige und ins einzelne gehende Übereinstimmung hinsichtlich aller Punkte der Lehrmeinungen zu bestehen brauche. Die Tatsache, dass die CSI, obwohl selbst auf den Episkopat festgelegt, es nicht ablehnt, mit nichtbischöflichen Kirchen in Gemeinschaft zu stehen, braucht anglikanische Kirchen nicht zu verpflichten, als Bedingung engerer Gemeinschaft einen gleichen Standpunkt einzunehmen. Sie würden die Freiheit behalten, ihr traditionelles Zeugnis abzulegen, indem sie selbst nur mit völlig bischöflichen Kirchen in völliger Gemeinschaft stehen.» Hier wäre anzumerken, dass ein Vergleich der CSI mit den altkatholischen Kirchen nicht wohl angängig ist, da für sie der Episkopat zum *esse* der Kirche gehört, während es in der CSI zurzeit noch nicht einmal feststeht, ob der Episkopat von allen als auch nur zum *bene esse* der Kirche gehörend betrachtet wird. Die äussere, wenn auch katholische Form bei der Sakramentenspendung ist allein noch kein Maßstab für die Katholizität einer Kirche, es kommt auf die Intention an. Letzteres war auch die Meinung der Minorität. Nach eingehender Abwägung beider Standpunkte kam die Kommission zu folgenden Vorschlägen:

7. «Dieses Haus ist zurzeit nicht imstande, ein einstimmiges Urteil hinsichtlich der Bischöfe, Priester und Diakonen zu fällen, die in der CSI bei oder nach der Gründung dieser Kirche geweiht wurden. Es empfiehlt die Darlegung der zwei Standpunkte betreffend die Stellung solcher Bischöfe, Priester und Diakonen der Beachtung der Kirche. Es beschliesst, dass die Frage *nach Ablauf von fünf Jahren weiter erwogen werde* in der Hoffnung, dass es im Lichte der weiteren Entwicklung der CSI für die Konvokationen möglich sein wird, einen endgültigen Entschluss zu fassen.»

a) Bischöfe, Priester und Diakonen der CSI können nach Belieben des Diözesanbischofs zu Predigten in der Kirche von England eingeladen werden.

b) Frühere anglikanische Geistliche, die in England auf Urlaub weilen oder wieder ganz in den Dienst der Kirche von England treten wollen, können in ihr amtieren unter der Voraussetzung, dass sie völlig den Gesetzen dieser Kirche unterstehen.

c) Frühere anglikanische Laien können in England das hl. Abendmahl in der Kirche von England empfangen.

d) Andere Kommunikanten der CSI können als Besucher nach Be-

¹⁾ Siehe IKZ 1948, S. 207.

lieben des Bischofs zum hl. Abendmahl zugelassen werden. Wenn sie dies für dauernd wünschen, sollen sie sich den für Anglikaner geltenden Bestimmungen unterwerfen.

e) Geistliche und Laien der Kirche von England, die das Gebiet der CSI besuchen, können dort priesterliche Funktionen ausüben bzw. das hl. Abendmahl empfangen.

8. Es steht einem Bischof der Provinzen Canterbury und York frei, einen Bischof oder Priester der CSI, der vor, bei oder nach der Gründung der CSI bischöflich geweiht worden ist, die Feier des hl. Abendmahles zu gestatten oder zu verweigern. Es wird vorausgesetzt, dass er nur in anglikanischen Kirchen amtiert.

Während die Debatte in der Konvokation von York überraschend kurz war, wurden in der Konvokation von Canterbury ¹⁾ einige bedeutungsvolle Ausführungen gemacht, die die ganze Schwere des Problems und seine Gefahren aufwiesen. Der Bericht wurde vom Bischof von Chichester vorgelegt, in der Debatte sprachen u. a. der Dean von Chichester und Dom Gregory Dix ernste und warnende Worte. Der Dean wies darauf hin, dass die CSI den Anspruch erhebe, eine Art von Einheit erreicht zu haben und eine Kirche geworden zu sein, die in ihrem Wesen über der anglikanischen Gemeinschaft stehe. Was sich auf dem Gebiete der Wiedervereinigung abspiele, sei ein ständiges Abgleiten von Stufe zu Stufe, bei dem gesagt werde: «ihr habt zu diesem eure Zustimmung gegeben, darum müsst ihr auch dem anderen zustimmen». Wenn das so weiter gehe, sehe er die völlige Auflösung der anglikanischen Gemeinschaft voraus. Man müsse klar zum Ausdruck bringen, wo man stehe. Diese Ausführungen kennzeichnen den ganzen Ernst der Lage, und als unparteiischer Beobachter kann man nur sagen, dass die Kirche von England bis an die Grenzen des Möglichen gegangen ist. Es bleibt abzuwarten, wie die Weiterentwicklung in den kommenden fünf Jahren verlaufen wird, ob tatsächlich ein Zusammenwachsen zur völligen Einheit im katholischen Sinne erfolgt, so dass dann die endgültige Entscheidung gefällt werden kann, die bei dem jetzigen Stand der Dinge nicht gefällt werden konnte.

Im Bezirk von *Nandyal* warten die Anglikaner, die nicht in die CSI eintraten, immer noch auf einen Bischof. Inzwischen hat sich in diesem Bezirk eine neue, von der CSI unabhängige Gruppe gebildet, die von dem Bischof Joseph geleitet wird, der seines Amtes in der CSI enthoben wurde. Es bestehen nunmehr im Bezirk von *Nandyal* vier verschiedene Gruppen: Anglikaner, Kongregationalisten (die die Union nicht mitmachten), CSI und die Gruppe um Bischof Joseph ²⁾. Auch in Travancore kam es zu Reibungen zwischen früheren Anglikanern und der CSI, die aber beigelegt wurden ³⁾.

¹⁾ Church Times und Guardian vom 26. 5. und 2. 6. 1950.

²⁾ Church Times vom 28. 4. 1950.

³⁾ Church Times vom 21. 4. und 5. 5. 1950.

Der in IKZ 1950, Seite 48, erwähnte endgültige Bericht ist am 21. November 1950 erschienen ¹⁾. Es ist von vorneherein zu betonen, dass es sich um Unterhaltungen zwischen Vertretern des Erzbischofs von Canterbury (und nicht der Kirche von England!) und den evangelischen Freikirchen gehandelt hat, deren Aufgabe es war, auf Grund der Cambridger Predigt des Erzbischofs vom 3. November 1946 einen neuen Versuch der Annäherung zu unternehmen. Es handelte sich nicht darum, ein Unions- oder Interkommunionsschema zu formulieren, sondern die Folgerungen aus der Predigt zu ziehen. Diese wird deshalb vor dem Bericht vollständig abgedruckt ²⁾.

Der Bericht selbst ist in fünf Kapitel eingeteilt: 1. Einleitung, 2. Das Wesen der Kirche, 3. Der Glaube der Kirche, 4. Das Amt der Kirche, 5. Schluss. Aus seinem Inhalt geben wir im folgenden die wesentlichsten Punkte wieder.

1. Die Wörter «Kirche» und «Kirchen» werden heutzutage in einem Sinne gebraucht, der dem N. T. nicht entspricht. Die Frage, ob das Amt zum *esse* oder zum *bene esse* der Kirche gehört, ist kontrovers. «Für einige von uns sind die sichtbaren Kennzeichen der Predigt des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der gläubigen Gemeinde, und Fragen eines besonderen, ununterbrochenen geistlichen Amtes, so wichtig sie auch sein mögen, nicht wesentlich für das Sein der Kirche. Für andere von uns ist ein besonderes, ununterbrochenes geistliches Amt ebenso wesentlich für die Katholizität der Kirche wie die Hl. Schrift, die Glaubensbekenntnisse und die Sakramente. Daraus folgt, dass, wenn wir von der ‚Einheit der Kirche‘ oder von ‚Wiedervereinigung‘ sprechen, wir manchmal finden, dass wir verschiedene Dinge meinen. Parallel zu diesem Auseinandergehen der Meinungen über das Wesen der Kirche ist ein ebensolches offenbar betreffs Interkommunion und unserer Stellung zu den Sakramenten anderer Gemeinschaften.» (S. 21.) Von der grundsätzlichen Frage über das Wesen der Kirche sind die Fragen der sakramentalen Gnade, des Schismas und Interkommunion oder Einheit abhängig.

2. In der Frage der Glaubensbekenntnisse sind die Meinungen darüber geteilt, ob sie bindend oder nicht bindend sind. Die Frage der Gläubigen- oder Kindertaufe wird nicht näher behandelt. Über die Sündennachlassung und Wiedergeburt bei der Taufe bestehen ebenfalls Unterschiede. Die Frage der Firmung als der Vollendung der Taufe ist nicht behandelt, wie überhaupt die ganze Frage offen gelassen worden ist. Beim hl. Abendmahl werden zwar die Ausdrücke «Opfer» und «Realpräsenz» gebraucht, aber die «Verschiedenheiten sollten im Hinblick auf die Vorschläge, die wir

¹⁾ Church Relations in England. London 1950, S. P. C. K. 48 Seiten. Preis 2 sh. 6 d. Inhaltsangabe in Guardian und Church Times vom 24. 11. 1950, Faith and Unity Nr. 56. Analyse in Church Times vom 1. 8. und 15. 12. 1950. Stimmen aus den Freikirchen: British Weekly vom 23. 11. 1950, s. Church Times vom 1. und 8. 12. 1950; vgl. Manchester Guardian Weekly vom 14. 12. 1950.

²⁾ Siehe IKZ 1946, S. 248 ff.

machen können, nicht ignoriert oder als unwichtig behandelt werden. Ein übereilter Versuch, einen Ausgleich zwischen gegensätzlichen Überlieferungen zustandezubringen, würde nicht nur eine wesentliche Wahrheitsfrage verdunkeln, sondern den Fortschritt der Wiedervereinigung verzögern» (S. 34).

3. Auch in der Frage des Bischofsamtes stehen sich zwei völlig verschiedene Standpunkte gegenüber. Es wird der Ausdruck «historischer Episkopat» gebraucht, aber die Frage: «Was ist Bischofsamt» wird nicht befriedigend gelöst. Zu den Rechten des Bischofs sollen gehören: 1. Ordination, 2. Entscheid, in Verbindung mit den Presbytern und Laien, über vorgeschlagene Änderungen in Sachen der Lehre und Kirchenleitung, 3. Pastorale Aufsicht über Geistliche und Gemeinden. «Wir sehen keinen Grund, warum solche bischöflichen Funktionen in den Freikirchen nicht in Verbindung mit in ihnen bereits bestehenden Einrichtungen ausgeübt werden könnten» (S. 39). Falls der Episkopat von einer Freikirche übernommen wird, erhebt sich sofort die schwierige Frage der gegenseitigen Anerkennung der Geistlichen. Die Freikirchen sind nicht gewillt, einer Reordination ihrer Geistlichen zuzustimmen. Es war aber nicht die Aufgabe der Kommission, detaillierte Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen.

Im Schlussabschnitt werden einige Punkte aufgeführt, die bei eventuell zustandekommenden Verhandlungen als Minimum zugrundegelegt werden sollen. Unter ihnen ist bemerkenswert, dass die Spendung der Firmung von seiten der Kirche von England nicht zu einer Bedingung für die Interkommunion gemacht wird. Sie soll nur die Hoffnung ausdrücken, dass die Firmung durch den Bischof im Laufe der Zeit mehr verbreitet und schliesslich allgemein angenommen werde. Die Freikirchen wollen, selbst wenn sie das Bischofsamt übernehmen, die Beziehungen zu nicht-bischöflichen Kirchen, die sie zurzeit haben, weiter fortsetzen. In einer Anmerkung wird dazu gesagt, dass dieser Grundsatz für die Freikirchen ebenso wichtig sei wie die Annahme des Episkopates für die Anglikaner. Zum Abschluss wird noch einmal betont, dass es nicht die Aufgabe der Kommission war, die Aufsaugung einer Kirche durch eine andere zu besprechen, sondern die Einleitung eines Vorganges, der unter Gottes Leitung alle zur sichtbaren Einheit in Christus führen möge.

Die Kommission für Wiedervereinigung der Vereinigten Kirche von *Kanada* hat einen Bericht veröffentlicht, in dem sie den Episkopat annimmt. In Hinsicht auf die Tatsache, «dass der Episkopat von dem grösseren Teil der Christenheit noch angenommen wird, ist es unsere Überzeugung, dass das Fortbestehen des Episkopates in irgendeiner konstitutionellen Form aufrecht erhalten wird, falls eine Union zustande kommt. Das ist aber nicht so zu verstehen, dass wir uns auf eine bestimmte Lehre über den Episkopat festlegen ¹⁾.»

¹⁾ Vgl. IKZ 1950, S. 49. Church Times vom 12. 5. 1950. Guardian vom 19. 5. 1950.

Das Generalkonzil der Vereinigten Kirche von Kanada machte sich die Ansicht der Kommission zu eigen und schlug, um die Vereinigung mit der Kirche von England in Kanada zu beschleunigen, ein Übereinkommen zwischen beiden vor ¹⁾.

Mitte Juni 1950 tagten in Edinburg Vertreter der Kirche von Schottland und der Kirche von England. Im Januar 1951 soll eine weitere Sitzung stattfinden und dann der General Assembly der Kirche von Schottland und dem Erzbischof von Canterbury ein Bericht vorgelegt werden ²⁾.

In einer Zusammenkunft vom 3. bis 5. Januar 1951 wurden Form und Wortlaut eines Berichtes und von zu machenden Vorschlägen einstimmig festgelegt. Der Bericht wird wahrscheinlich kurz vor der im Mai stattfindenden Tagung der General Assembly der Kirche von Schottland veröffentlicht werden ¹⁾.
P. H. V.

Die Interkommunion zwischen der anglikanischen und der altkatholischen Kirche. Die Synode der anglikanischen Kirche von Irland hat auf ihrer Tagung vom 11. Mai 1950 der Interkommunion mit der altkatholischen Kirche zugestimmt. Bis jetzt sind den Bonner Übereinkommen folgende Kirchen der anglikanischen Kirche durch Synodebeschluss beigetreten: die Kirche von England, von Schottland, von Wales, die Kirche der USA., von Kanada, von Australien und Tasmanien, von Westindien, von Indien, Burma und Ceylon, von China und jetzt Irland.

Anglikanischer Weltkongress. Auf der Lambethkonferenz des Jahres 1948 wurde beschlossen, im August 1954 einen Kongress aller anglikanischen Kirchen nach Minneapolis im Staate Minnesota (USA.) einzuberufen. Der Kongress soll «vom gemeinsamen Glauben Zeugnis ablegen und über Fragen gemeinsamen Interesses Beratung pflegen». Am Kongress werden die tausend Bischöfe der anglikanischen Kirchengemeinschaft, die über die ganze Erde verbreitet ist, ebenso Vertreter Geistlicher und Laien aus den Bistümern teilnehmen. Die gesamte Kirche zählt 37 Millionen Kommunikanten. — Im selben Monat und Jahr wird in Evanston (Ill.) die zweite Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen abgehalten.

Zusammenschluss der Kirchen in den Vereinigten Staaten. Am 29. November hat sich in den USA. der Nationale Rat der Kirchen Christi in den Vereinigten Staaten, «National Council of the Churches of Christ USA.», gebildet, dem 25 protestantische und 4 orthodoxe Kirchen mit 32 Millionen Kirchenmitgliedern angehören; angeschlossen haben sich ferner acht grosse zwischenkirchliche Organisationen. Die beteiligten Kirchen weisen im einzelnen folgende Mitgliederzahlen auf:

Baptisten (American Baptist Convention; National Baptist Convention of America; National Baptist Convention, USA.; Inc.; Seventh Day

¹⁾ Church Times vom 12. 1. 1951.

²⁾ Church Times vom 23. 6. 1950.

Baptist General Conference) = 8 569 549. Brüderkirche = 185 088. Kongregationalistische Christliche Kirchen = 1 184 661. Jünger Christi = 173 8605. Evangelische und Reformierte Kirche = 714 583. Evangelische Vereinte Brüderkirche = 711 537. Quäker = 74 810. *Lutheraner* (Augustana Lutheran Church, Danish Evangelical Lutheran Church, United Lutheran Church of America) = 1 675 920. *Methodisten* (African Methodist Episcopal Church, African Methodist Episcopal Zion Church, Colored Methodist Episcopal Church, Methodist Church) = 10 760 045. *Brüdergemeinde* (Evangelical Unity of Czech Moravian Brethren in N. A., Moravian Church in America) = 38 923. *Orthodoxe* (Roumanian Orthodox Episcopate of America, Russian Orthodox Church in America, Syrian Antiochian Orthodox Church, Ukrainian Orthodox Church of America) = 409 800. *Presbyterianer* (Presbyterian Church in the U. S., Presbyterian Church in the USA., United Presbyterian Church of N. A.) = 3 269 253. Protestantische Episkopalkirche = 1 671 366. Reformierte Kirche in Amerika = 179 085 ¹⁾.

Zum Präsidenten wurde der leitende Bischof der bischöflichen Kirche gewählt und zum Generalsekretär Dr. Samuel MacCrea Cavert (New York), der Generalsekretär des Amerikanischen Kirchenbundes (General Council). In einer Botschaft an die Kirchen fordert der Rat — der sich selbst zum Kampf gegen jegliches auf dem Materialismus fussende politische System verpflichtet — die Christen Amerikas auf, Ruhe, Selbstzucht und Mut in einer Zeit der wachsenden Gefahr zu bewahren. Als seine erste Aufgabe bezeichnet er die Einheit der Kirchen in Jesus Christus, dem göttlichen Herrn und Heiland zu bezeugen, ein Mittel des hl. Geistes für die Verbreitung des Evangeliums, für die christliche Erziehung und die Hilfstätigkeit zu sein, was die Kirchen durch Zusammenarbeit besser erreichen, als wenn sie einzeln vorgehen. Die Botschaft fährt dann fort:

«Lasst uns ohne Hysterie, ohne Hass, ohne falsche Ungeduld, ohne die nationalen Interessen zu einem Endzweck zu machen, wohl aber unsere Politik im Lichte der Zielstreben der UNO zu gestalten, in unserem positiven Dienst an den anderen Völkern der Welt nicht nachzulassen und unter restloser Zurückweisung des unwahren Dogmas, dass der Krieg unvermeidlich sei, leben und nötigenfalls sterben als treue Glieder der Weltgemeinde, zu der Christus uns berufen hat und der wir uns als Mitglieder des Rates verschrieben haben ²⁾.» A. K.

¹⁾ Ök. P. D. Nr. 44 vom 24. November 1950.

²⁾ Ök. P. D. Nr. 46 vom 8. Dezember 1950.